

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 13. Februar 2025, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 2.3: Bericht aus dem AK Energie

Das Rederecht für Herrn Wolfgang Straubinger bzw. seinen Vertreter wurde in der Sitzung am 17.10.2024 für die Dauer des Bestehens des AK Energie beschlossen bzw. solange Mitgliedschaft im AK besteht.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 30.01.2025

TOP 4: Feldgeschworene – Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenamt (Franz Osl) und Vereidigung des neuen Feldgeschworenen (Stephan Stelzl)

Sachverhalt:

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Abmarkungsgesetz sind für jede Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen. Bei der Gemeinde Haiming sind acht Feldgeschworene bestellt (das ist zwar über der Zahl, hat aber seinen Grund in der Verfügbarkeit).

TOP 4.1: Franz Osl - Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenamt des Feldgeschworenen

Herr Franz Osl war seit 19.04.2007 zum Feldgeschworenen bestellt. Er hat schriftlich darum gebeten, dass er aus wichtigem Grund aus dem Ehrenamt des Feldgeschworenen entlassen wird. Er führte dazu gesundheitliche und altersbedingte Gründe an.

Rechtliche Würdigung:

Das Ehrenamt des Feldgeschworenen gilt grundsätzlich auf Lebenszeit. Bei Hinderung an der Ausübung des Ehrenamtes ist eine Entlassung auf Antrag aus wichtigem Grund möglich (§ 4 Abs. 5 FO i. V. mit § 4 Abs. 4 Stz 3 FO). Die angegebenen Hinderungsgründe sind plausibel. Dem Antrag kann stattgegeben werden.

TOP 4.2: Stephan Stelzl - Vereidigung eines neuen Feldgeschworenen

Sachverhalt:

In der Sitzung der Feldgeschworenen am 27.01.2025 ist Herr Franz Osl als Obmann der Feldgeschworenen zurückgetreten und wurde Herr Alois Unterhaslberger zum neuen Obmann der Feldgeschworenen gewählt, sowie Herr Christian Hackl zum Stellvertreter des Obmanns. Herr Stephan Stelzl sen. wurde zum Feldgeschworenen nachgewählt.

Rechtliche Würdigung:

Für Herrn Franz Osl haben die Feldgeschworenen Herrn Stephan Stelzl sen. nachgewählt (Art. 11 Abs. 3 Satz 2 AbmarkungsG). Herr Stephan Stelzl sen. wurde über seine Wahl informiert. Er hat innerhalb der gesetzten Frist seiner Wahl nicht widersprochen, damit gilt die Wahl als angenommen.

Das Ehrenamt (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 AmarkungsG) des Feldgeschworenen gilt grundsätzlich auf Lebenszeit (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AbmarkungsG).

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: TEKUR Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage - Änderung: Satteldach auf Garage, Lage Terrassenüberdachung. Schulstraße 26, BV 2025/0020

Sachverhalt:

Zur bereits als Tektur genehmigten Planung von Oktober 2021 gibt es nun weitere Änderungen am sich aktuell im Bau befindlichem Garagengebäude und am bereits fertiggestellten Wohngebäude:

1. Statt des genehmigten Pultdachs (BV 2021/1042) bei der Garage ist jetzt ein Satteldach geplant. Dabei erhöht sich die traufseitige Wandhöhe lt. Planunterlagen von 2,85 m auf 3,00 m. Die Firsthöhe liegt bei 4,37 m. Der Grundriss der Garage bleibt bestehen.
2. Statt der Terrassenüberdachung im Süden mit 14,64 m² (BV 2021/1042) ist jetzt eine kleinere Überdachung an der Ostseite geplant.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Niedergottsau“ und widerspricht den Festsetzungen nicht.

TOP 6: Beschaffung von Atemschutzflaschen

Sachverhalt:

Nach den neuesten GUV-Richtlinien dürfen bei den Atemschutzgeräten keine gemischten Systeme mehr betrieben werden.

Die Feuerwehren haben derzeit gemischte Systeme in der Atemschutzausrüstung und dass muss bereinigt werden, weil innerhalb einer Feuerwehr durchgehend ein Ausstattungssystem eingesetzt werden muss. Zum Teil können Flaschen zwischen den Feuerwehren getauscht werden. Überwiegend sind die Atemschutzflaschen von 1977 und aus Stahl und damit über 11 kg schwer. Neue Composite-Flaschen sind aus Aluminium und wiegen etwas über 4 kg. Zusammen mit der restlichen Ausrüstung hat ein Atemschutzträger eine hohe Gewichtsbelastung zu bewältigen.

Eine Bereinigung der Ausrüstung ist daher zeitnah notwendig.

Einsatzbereich	Aktion
Feuerwehr Haiming	16 neue Flaschen
Feuerwehr Piesing	8 neue Flaschen (vorhandener Bestand an Niedergottsau)
Feuerwehr Niedergottsau	8 Flaschen von Piesing und 4 neue Flaschen
Gesamt	28 neue Flaschen

Der Feuerwehrverein Niedergottsau hat beschlossen, auf Vereinskosten zusätzlich 6 Flaschen zu kaufen.

Rechtliche Würdigung:

Das Feuerlöschwesen ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Art. 57 GO). Die Pflichtaufgaben sind vor den freiwilligen Aufgaben zu erfüllen. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der Feuerwehren hat höchste Priorität. Es sind zwar für die Beschaffung nicht die nötigen Mittel in Höhe von rund 20.000 € eingeplant (HHSt. 0.1301.5200), da aber ein rechtlich sauberer Zustand umgehend anzustreben ist, werden die benötigten Mittel über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Gleichzeitig wird versucht, an anderer Stelle Einsparungen zu erreichen.

TOP 7: Antrag des 1. Bürgermeisters Wolfgang Beier auf Entlassung aus dem Amt zum 30.04.2025

Sachverhalt:

Wolfgang Beier ist der ehrenamtliche 1. Bürgermeister der Gemeinde Haiming. Seine Wahlzeit endet grundsätzlich zum 30.04.2026.

Wolfgang Beier hat den Antrag auf Entlassung aus dem Amt des 1. Bürgermeisters zum 30.04.2025 gestellt und dazu die Gründe angegeben. Seine Ehefrau ist in den letzten Wochen schwer erkrankt. Derzeit gibt es keinen Therapieansatz, so dass nicht gesagt werden kann, wie sich die Erkrankung weiterentwickelt. Derzeit sind die Unterstützung und Hilfe des Ehemannes notwendig und zeitlich umfangreich erforderlich.

Diese Aufgaben führen dazu, dass sich die Erfüllung der Pflichten im Bürgermeisteramt damit nicht vereinbaren lassen. 1. Bürgermeister Wolfgang Beier hat deswegen den Antrag auf vorzeitige Entlassung aus dem Amt gestellt.

Rechtliche Würdigung:

Die Niederlegung eines Ehrenamts stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt dar, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat. Dazu ist ein wichtiger Grund im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO erforderlich. Ein wichtiger Grund kann in der familiären Situation begründet sein, der es dem Amtsinhaber nicht mehr möglich macht, sein Amt ordnungsgemäß zu führen. Die angeführte familiäre Situation hat sich in diesem Fall so entwickelt, dass nicht mehr die nötige Zeit und Kraft für die Ausübung des Ehrenamts bleibt und deshalb das Amt nicht mehr ordnungsgemäß geführt werden kann.

Unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation des zweiten Bürgermeisters ist es auch nicht möglich, die nächste Kommunalwahl abzuwarten. Der dritte Bürgermeister führt einen Gewerbebetrieb und kann dauerhaft auch nicht die vollständige Vertretung übernehmen.

Der Gemeinderat muss das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Entlassungsantrag beschließen.

Die Entlassung aus dem Amt ist zu dem beantragten Zeitpunkt auszusprechen (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 KWBG; § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG).

Grundsätzlich wird der erste Bürgermeister gemeinsam mit dem Gemeinderat auf sechs Jahre gewählt (Art. 41 Abs. 1 GLKrWG). Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des ersten Bürgermeisters findet grundsätzlich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Gemeinderats statt (Art. 41 Abs. 2 GLKrWG). Da die Amtszeit des neuen Bürgermeisters aber innerhalb der letzten zwei Jahre der Amtszeit des Gemeinderats liegt, endet die Amtszeit erst mit Ablauf der Amtszeit des nächsten Gemeinderats (also rund 7 Jahren; Harmonisierung der Amtszeit gemäß Art. 43 Abs. 2 GLKrWG).

Endet die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin fest (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Die Wahl soll innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit abgehalten werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG). Der Wahltag wird von der Rechtsaufsichtsbehörde festgelegt.

TOP 8: Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zur Bürgermeisterwahl 2025

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister Wolfgang Beier scheidet zum 30. April 2025 aus dem Amt aus. Daher ist für den 4. Mai 2025 eine vorgezogene Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Haiming vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist die Bestellung eines Gemeindevahlleiters erforderlich.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG obliegt der Berufung des Wahlleiters dem Gemeinderat. Dafür sind der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten oder in der Gemeinde Wahlberechtigten vorgesehen.

Frau Angelika Gerauer ist bereits mit der Organisation und Durchführung der Wahl vertraut und bekleidete außerdem die Funktion der Gemeindevahlleiterin bei der Kommunalwahl 2020. Aufgrund ihrer Erfahrung wird vorgeschlagen, sie erneut zur Wahlleiterin zu berufen. Als Stellvertreterin soll Frau Hanna Merschformann eingesetzt werden.

TOP 9: Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Bürgermeisterwahl 2025

Sachverhalt:

Am 4. Mai 2025 findet voraussichtlich die vorgezogene Bürgermeisterwahl der Gemeinde Haiming statt. Die Gemeinde ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich und setzt daher ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger in den Wahlvorständen ein. Es werden zwei Urnenwahlvorstände und ein Briefwahlvorstand gebildet, jeweils bestehend aus sechs Personen.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 7 Abs. 3 GLKrWG kann den Mitgliedern der Wahlvorstände eine angemessene Entschädigung gewährt werden, deren Höhe sich an dem geleisteten Aufwand der Wahlhelfer orientiert.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind verpflichtet, ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Erfahrungen aus vergangenen Wahlen zeigen, dass insbesondere die Beteiligung an der Briefwahl stetig zunimmt. Daher sollte bei der Festsetzung der Entschädigung kein Unterschied zwischen Urnen- und Briefwahlvorständen gemacht werden.

Da die Bürgermeisterwahl lediglich einen Stimmzettel im DIN-A4-Format umfasst, ist der zu erwartende Arbeitsaufwand insgesamt überschaubar.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, für die vorgezogene Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Haiming ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35,00 € festzusetzen.

TOP 10: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 05.02.2025
Abgenommen am: 14.02.2025